Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 9 der Gemeinde Offenhausen für das Gebiet „Kindergarten Offenhausen“

BEKANNTMACHUNG

des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Der Gemeinderat Offenhausen hat in seiner Sitzung am 09.12.2020 die Aufstellung des qualifizierten Bebauungs-und Grünordnungsplanes Nr. 9 „Kindergarten Offenhausen“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Ziel der Planung ist die Schaffung einer Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Kindergarten nördlich der bestehenden Schule.

Die Aufstellung beinhaltet eine Überplanung der nachfolgend definierten Flächen.
Das Gebiet ist wie folgt umgrenzt:

- im Süden durch die Grundstücke Fl.-Nr. 5/4, 1610/7 der Gemarkung Offenhausen
- im Osten durch die Grundstücke Fl.-Nr. 1553 (Teilfläche), 1552/2, 1550, 1550/1, 1550/2, 1550/3 der Gemarkung Offenhausen
- im Westen durch die Grundstücke Fl.-Nr. 5/4, 1610/2, 3453, 3455 der Gemarkung Offenhausen
- im Norden durch die Grundstücke Fl.-Nr. 3456 der Gemarkung Offenhausen

Im Geltungsbereich der Neuaufstellung befinden sich folgende Grundstücke:
Fl.-Nrn. 1553 (Teilfl.) und 1605 (3454) alle Gemarkung Offenhausen, siehe Lageplan.

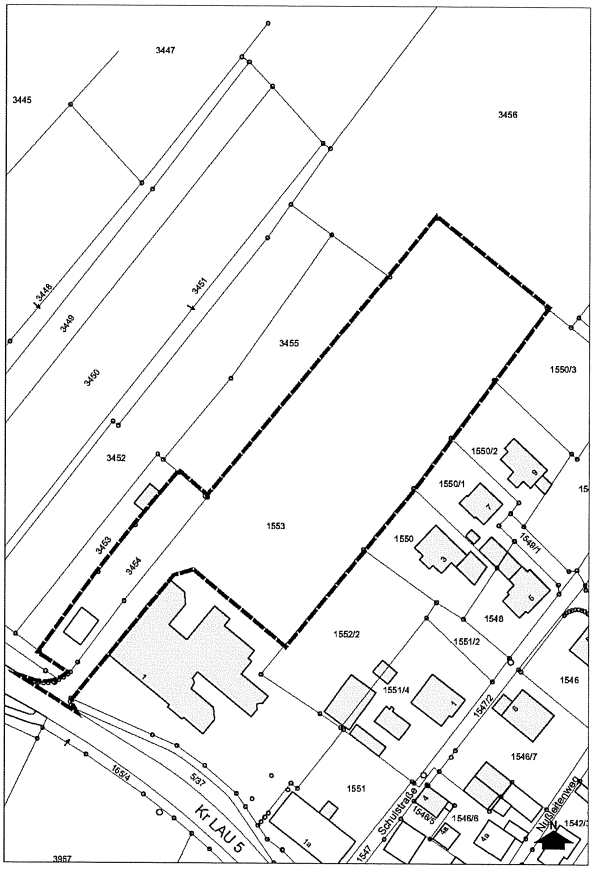

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 09.12.2020 außerdem den Vorentwurf des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan "Kindergarten Offenhausen“ gebilligt und für die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB bestimmt.

Der Vorentwurf liegt einschließlich Begründung und Umweltbericht in der Zeit vom

22.02.2021 bis einschließlich 19.03.2021

Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Henfenfeld, Erdgeschoss, Zimmer 3, Kirchenstraße 10, 91239 Henfenfeld während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und zusätzlich Dienstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) oder nach Terminvereinbarung zur allgemeinen Einsicht aus. Aufgrund der aktuellen Situation vereinbaren Sie bitte vorab einen Termin unter Tel. 09151/86940.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und der Vorentwurf mit Begründung ist auch im Internet auf der Homepage der Gemeinde unter

www.offenhausen.de (Rathaus und Bürgerservice – Bauleitplanungen)

veröffentlicht.

Die Öffentlichkeit erhält hierdurch die Möglichkeit, sich frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des überplanten Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichten zu lassen. Ferner hat die Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Wünsche und Vorstellungen zu den Vorentwürfen können hierbei schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist (§ 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 6 BauGB).

Die Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgt gleichzeitig während der o.g. Auslegungsfrist.

Hinweis zum Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt (siehe gesonderte Mustervorlage).

Gemeinde Offenhausen
Offenhausen, 11.02.2021

(Siegel)

Pirner
1. Bürgermeister

ausgehängt am: 15.02.2021
abgenommen am: 29.03.2021